

AHLERS GbR
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER STEUERBERATER
MÜNSTER * LEIPZIG

AHLERS GbR * WESELER STR. 253 * 48151 MÜNSTER

persönlich / vertraulich

DIPL.-KAUFMANN
ULRICH AHLERS
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

DIPL.-BETRIEBSWIRT (FH)
LUDGER KLEIMANN *
STEUERBERATER
Fachberater für Controlling und
Finanzwirtschaft (zert. FH-Münster)

DIPL.-BETRIEBSWIRT (FH)
WOLFGANG BORKENHAGEN
STEUERBERATER

SILVIO LEHMANN *
STEUERBERATER

48151 MÜNSTER
WESELER STR. 253
TEL (02 51) 9 81 29 - 0 FAX - 48
muenster@ahlers-taxplus.de

04275 LEIPZIG (*)
KOCHSTRASSE 66
Eingang: Fichtestrasse
TEL (03 41) 3 05 90 - 0 FAX - 30
leipzig@ahlers-taxplus.de

Januar 2010 A/BS

Ihr Ansprechpartner:
Herr Ahlers

Die Pflichten des GmbH-Geschäftsführers in der Krise der GmbH
12 Handlungsanweisungen an den Geschäftsführer zur persönlichen
Haftungsvermeidung
(Literaturauszug nach Prof. Dr. Uwe H. Schneider aus GmbH-Rundschau 2/2010, S. 57)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Eingangsbemerkung

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen sind nicht abschließend. Sie lassen sich insbesondere um allgemeine Erfahrungssätze ergänzen. Sie lauten unter anderem: "Dokumentation, Dokumentation, Dokumentation" damit im Insolvenzverfahren nachgewiesen werden kann, welche Zahlungsvorgänge zu welchem Zeitpunkt erfolgten.

Und vor allem: An prominenter Stelle nämlich im Koalitionsvertrag heißt es jüngst: "Wir setzen uns für eine faire Verantwortungskultur in Unternehmen ein." Das klingt gut. Für die GmbH ist darüber nachzudenken, wie man die Haftung transparenter machen kann; denn heute ist ein Zustand erreicht, in dem es wahrlich keine Freude mehr macht, GmbH-Geschäftsführer zu sein - schon gar nicht in der Krise.

II. Maßnahmen zur Haftungsvermeidung in der Krise

1. Rat:

Berufen Sie sich als Geschäftsführer in der Krise der GmbH gegenüber Gläubigern nicht auf Ihre persönliche Zuverlässigkeit, um dadurch den Vertragspartner zum Abschluss von Verträgen zu bewegen.

2. Rat:

Bevorzugen Sie als Geschäftsführer in der Krise der Gesellschaft nicht einzelne Gläubiger, z. B. die Arbeitnehmer oder einzelne Lieferanten. Es gibt zwar keinen rechtlich zwingenden Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger. Das gilt aber nicht im Verhältnis zum Fiskus.

3. Rat:

Leisten Sie als Geschäftsführer keine Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft. Erwerben Sie den Bestimmungen des § 33 GmbHG zuwider keine eigenen Geschäftsanteile der Gesellschaft. Und bedenken Sie, dass die Grundsätze einer Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs auch in der Krise und im Stadium der Liquidation zur Anwendung kommen.

4. Rat:

Gewähren Sie als Geschäftsführer Ihren Mitgeschäftsführern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten keinen Kredit aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft.

5. Rat:

Gewähren Sie bei bestehender Unterbilanz Gesellschaftern keinen Kredit, wenn der Rückzahlungsanspruch nicht dauerhaft gesichert ist.

6. Rat:

Beobachten Sie als Geschäftsführer in der Krise der Gesellschaft mit besonderer Sorgfalt die Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft. Gegebenenfalls hat nämlich der Geschäftsführer auch schon vor dem Entstehen einer Unterbilanz einen Sanierungsplan zu erarbeiten, diesen den Gesellschaftern mit entsprechender Begründung vorzulegen und nach der Beschlussfassung der Gesellschafter diesen umzusetzen.

7. Rat:

Berufen Sie als Geschäftsführer bei Verlusten der Hälfte des satzungsmäßigen Stammkapitals eine Gesellschafterversammlung ein, um die Gesellschafter zu informieren, damit sie die weiteren Schritte einleiten können.

III. Maßnahmen zur Haftungsvermeidung nach Beginn der Insolvenzantragsfrist

8. Rat:

Ist die GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet, so stellen Sie als Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag.

9. Rat:

Nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung der Überschuldung leisten Sie als Geschäftsführer keine Zahlungen an Dritte oder an Gesellschafter. Sorgen Sie insbesondere dafür, dass Zahlungen von Gesellschaftsschuldnern nicht auf ein debitorisch geführtes Bankkonto geleistet werden. Schon vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sind Zahlungen an Gesellschafter unzulässig, soweit diese Zahlungen zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen müssen.

IV. Besonderheiten für Sozialversicherungsbeiträge

10. Rat:

Vor der Insolvenzreife halten Sie als Geschäftsführer keine Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung zurück.

11. Rat:

Nach der Insolvenzreife während der dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist ist die Pflicht zur Abführung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung suspendiert. Nach Ablauf der dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist aber vor Stellung des Insolvenzantrags macht sich der Geschäftsführer wiederum strafbar, wenn er die Arbeitnehmerbeiträge nicht zahlt.

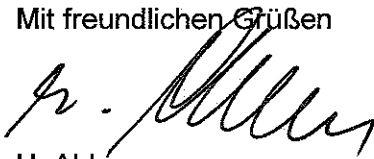
V. **Besonderheiten für die Lohnsteuer**

12. Rat:

Führen Sie als Geschäftsführer in der Krise der Gesellschaft und auch während der Drei-Wochen-Frist die Lohnsteuer ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



U. Ahlers

Hinweis:

Die obigen Ausführungen sind entnommen aus dem Artikel des Prof. Dr. Uwe H. Schneider in der GmbH Rundschau 2/2010, S. 57 vom 15.01.2010.